

3808/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helene Partik - Pablé und Genossen haben am 26. März 1998 unter der Nr. 3968/J - NR/1998 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Laserpointer" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihnen bekannt, daß Laserpointer problemlos im österreichischen Handel erhältlich sind und diese gesundheitliche Schädigungen erzeugen können?
- 2. Welche Schritte werden Sie unternehmen, um die österreichische Bevölkerung vor den gefährlichen Spielzeug - Laserpointern zu schützen?
- 3. Finden Sie ein gesetzliches Verbot aufgrund des oben geschilderten Sachverhaltes für sinnvoll?
- 4. Werden Sie sich für eine ähnliche Vorgangsweise wie in Großbritannien einsetzen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu Frage 1 - 4:

Bei Laserpointer handelt es sich nicht um Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs - oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen; sie fallen daher auch nicht unter den

im § 1 Waffengesetz 1996 festgelegten Waffenbegriff. Das Waffengesetz stellt somit nicht die zutreffende Gesetzesmaterie dar, um für diese allenfalls als Gebrauchsgegenstände zu klassifizierenden Geräte besondere Regelungen zu treffen.